

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Stück, 09.02.1876

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 9. Februar 1876.) 9. Stück.

### Inhalt.

- N<sup>o</sup> 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1876, betreffend das dem Herrn Gilev Hansen in Kopenhagen ertheilte Erfindungspatent.
- N<sup>o</sup> 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1876, betreffend das dem Herrn Ingenieur Ernst Burgdorf zu Braunschweig ertheilte Erfindungspatent.
- Berichtigung.

### N<sup>o</sup> 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Gilev Hansen in Kopenhagen ertheilte Erfindungspatent.  
Oldenburg, den 27. Januar 1876.

Das Staatsministerium macht hiermit bekannt, daß dem Herrn Gilev Hansen in Kopenhagen ein Patent auf ein Verfahren, fest haftende galvanische Metallniederschläge auf Glas, Porcellan, Fayence und dergleichen hervorzubringen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit

dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 27. Januar 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

№. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Ingenieur Ernst Burgdorf zu Braunschweig ertheilte Erfindungspatent.

Oldenburg, den 29. Januar 1876.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Ingenieur Ernst Burgdorf zu Braunschweig ein Patent auf Verbesserungen an Windvorrichtungen nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalt ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 29. Januar 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Brauer.

**Berichtigung.**

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 1. Februar 1876, betreffend Verhütung der Thierquälerei, hat es § 1 im zweiten Absatz (Seite 62, Zeile 4 von oben), statt „Tuchdecken“ zu heißen Tuchecken.

Verzeichnis

In der Verzeichnissung des Staatsministeriums, die  
betreffend die Güter, von 1878, betreffend  
Verzeichniss der Güter, für die im neuen Verzeichniss  
Stück 1, die 1. und 2. Teil, sind in der  
1. und 2. Teil.

